

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Konditorei Junge GmbH und der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH (im Weiteren der Auftraggeber genannt), wenn es sich bei den Leistungen des Lieferanten (im Weiteren Auftragnehmer genannt) um Leistungen im Bereich der Informationstechnologie handelt.

1.2 Für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen gelten die Festlegungen in nachstehenden Vertragsunterlagen in der aufgeführten Reihenfolge:

- 1.) das Bestellschreiben
- 2.) die Leistungsbeschreibung
- 3.) die Besonderen Vertragsbedingungen
- 4.) diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen für den Einkauf von IT-Projektleistungen
- 5.) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers
- 6.) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (sofern vorhanden)

2. Hard- und Softwarelieferungen

2.1 Sofern Software, Software-Module, Hardware oder Hardware-Komponenten vom Auftragnehmer zu erstellen oder an die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers anzupassen und/oder zu installieren ist, gilt für diese Leistungen Werkvertragsrecht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber hinsichtlich von ihm erstellter oder angepasster Software den Source Code mit einer Dokumentation zu überlassen, die dem Auftraggeber die selbständige Wartung und Veränderung dieser Software ermöglicht.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Hard- und Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

2.3 Open Source Software oder Software, die vergleichbaren Lizenzbedingungen unterliegt, ist als solche zu kennzeichnen und die konkreten Möglichkeiten und Risiken bei der Weiterentwicklung und Weitergabe solcher Software sind darzustellen.

3. Änderungsverlangen

3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, nachträglich Änderungen an den Vorgaben für die Konzeptentwicklung vorzunehmen und Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen ohne zusätzliche Vergütung oder Geltendmachung zusätzlicher Kosten auszuführen, falls die Abweichungen nur einen unwesentlichen Mehraufwand zur Folge haben oder darin begründet sind, dass sich ein Leistungserfolg nicht in der ursprünglich vorgesehenen Art und Weise herstellen lässt. Von einem unwesentlichen Mehraufwand ist auszugehen, wenn er insgesamt 1/10 der vereinbarten Gesamtkosten nicht übersteigt. Der Auftragnehmer hat den durch die Änderung entstehenden zeitlichen Mehraufwand darzulegen und zu belegen.

3.3 Sofern der Auftragnehmer die Durchführung einer Änderung mit der Begründung ablehnt, dass sie einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge habe, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber ein Angebot zu unterbreiten, in dem die Änderungen und der hierdurch verursachte Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten aufgeführt sind.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Risiken hinzuweisen, die sich aus Änderungsverlangen des Auftraggebers ergeben können.

4. Nutzungsrechte

4.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein umfassendes, ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Konzepten, Planungsunterlagen, Dokumentationen, Pflichten- und Lastenheften, Entwürfen, Schulungsunterlagen und sonstigen im Zuge der Projektdurchführung erstellten Werken, im Folgenden als Unterlagen bezeichnet, ein. Dieses Recht umfasst sämtliche vermögensrechtlichen Befugnisse und insbesondere die Vervielfältigung, Veränderung und Verbreitung in Papierform, auf einem dauerhaften Datenträger oder über Datennetze wie das Internet mit oder ohne Urheberbezeichnung. Das Eigentum und sämtliche Patente an solchen Werken und Erfindungen werden auf den Auftraggeber übertragen.

4.2 Im Falle dauerhafter Überlassung von Software (Programme, Programmteile und Quelltexte) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Vertrag hieran und an der zugehörigen Dokumentation ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck ein.

4.3 An Bestandteilen der Software, die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellt werden oder an die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers anzupassen sind, sowie am dazu gehörigen dokumentierten Source Code erhält der Auftraggeber ein umfassendes, ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dies umfasst das Recht, die Software zu kopieren, zu verbreiten und zu verändern. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Software oder Bestandteile hiervon an Dritte weiterzugeben. Der Software zugrunde liegende Methoden und Algorithmen, die auf Vorgaben, betrieblichen Abläufen oder sonstigem Know-how des Auftraggebers beruhen, dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter verwendet werden.

4.4 Die Nutzungsrechte an Software beinhalten das Recht zur Weitergabe der erworbenen Software an Dritte. Dritte sind im Sinne dieser Ergänzungen auch weitere Unternehmen der Unternehmensgruppe des Auftraggebers. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, die Hard- und/oder Software auch an Unternehmen außerhalb der Unternehmensgruppe des Auftraggebers, auch entgeltlich, zu vertreiben bzw. zu lizenzieren. Die weitere genaue Ausgestaltung dieser Weitergabe liegt allein beim Auftraggeber.

4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in einer beliebigen geeigneten Systemumgebung zu betreiben. Der Auftraggeber kann die Software auf Datenverarbeitungsanlagen Dritter betreiben, sofern der vereinbarte Nutzungsumfang hierdurch nicht überschritten wird. Darin eingeschlossen ist auch den Betrieb auf eigenen Anlagen für Dritte.

4.6 Der Auftraggeber ist unabhängig von der Zahl der Nutzungslizenzen berechtigt, von der Software Kopien anzufertigen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, ohne zusätzliche Lizenzierungspflicht beliebig viele nicht-produktive Instanzen der Software zu betreiben (z.B. für Entwicklungs- und Testzwecke).

4.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, von Dokumentationen der gelieferten Hard- oder Software im benötigten Umfang Kopien

herzustellen. Die Kopien können dabei auch auf Datenverarbeitungsanlagen angefertigt und vorgehalten werden.

5. Qualitätssicherung und Schadensabwehr

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine permanente Qualitätssicherung seiner Leistungen durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems und geeignete Qualitätsprüfungen und –kontrollen während und nach Erbringung seiner Leistung zu gewährleisten. Diese Prüfungen hat er zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

5.2 Der Lieferant prüft Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem der Systeme des Auftraggebers auf Viren, Trojaner und andere Systemschädlinge.

5.3 Vor einem Rollout und Inbetriebnahme von Software hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über mögliche Risiken und/oder Beeinträchtigungen inklusive entsprechender Zeitfenster schriftlich aufzuklären. Der Auftragnehmer muss zudem Szenarien für ein Rollback dokumentieren.

6. Abnahme

6.1 Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der Abnahme, sofern eine solche nach der Art der erbrachten Leistung nicht ausgeschlossen ist. Die Abnahme kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Auftraggebers erfolgen. Die Durchführung von Prüfungen oder die Ingebrauchnahme stellen allein keine Abnahme dar.

6.2 Die Abnahme wird erklärt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers den vertraglichen Vorgaben und etwaigen Änderungsverlangen entsprechen. Soweit im Einzelvertrag ein Prüfverfahren vorgesehen ist, wird die Abnahme nicht vor dessen erfolgreicher Durchführung erklärt.

7. Vergütung

7.1 Sofern im Vertrag eine Höchstsumme für die insgesamt anfallende Vergütung festgelegt ist, ist der Auftragnehmer auch nach Erreichen dieser Summe weiterhin uneingeschränkt zur Erbringung der geschuldeten Leistung verpflichtet, bis das vertraglich vereinbarte Leistungsziel erreicht oder das jeweilige Projekt abgeschlossen ist. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die von der Höchstsumme nicht mehr gedeckten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

7.2 Sofern die Beschaffung eine Dienstleistungs- oder Servicekomponente beinhaltet oder Servicetätigkeiten oder Dienstleistungen Gegenstand des Vertrags sind, so sind die geleisteten Stunden in nachvollziehbarer Form aufzustellen. Die Aufstellung muss geeignet sein, einzelne Aufgaben zu erkennen, zuzuordnen sowie die vorgenommenen Tätigkeiten und benötigten Stunden prüfen zu können. Die Aufstellung der geleisteten Stunden ist dem Auftraggeber mindestens einmal im Monat unaufgefordert vorzulegen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Mängel der Leistungen des Auftragnehmers werden ihm vom Auftraggeber schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Mangelbeseitigung zu treffen oder eine mangelfreie Nachlieferung durchzuführen.

8.2 Sofern der Auftraggeber im Falle mangelhafter Hardware und Software Nacherfüllung verlangt, hat der Auftragnehmer die Deinstallation der mangelhaften Hard- oder Software,

die Neuinstallation der mangelfreien Hard- oder Software sowie alle sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.

8.3 Die Pflichten des Auftragnehmers aus der Gewährleistung bleiben vom Abschluss eines Servicevertrages über die betreffende Hard- oder Software unberührt.

8.4 Die gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers aus Gewährleistung und Haftung bleiben unberührt.

9. Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz

9.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.

9.2 Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.

9.3 Nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer unverzüglich alle vertraulichen Informationen herausgeben. Verbliebene Kopien sind nach Aufforderung des Auftraggebers zu löschen, soweit und solange sie nicht zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten beim Auftragnehmer verbleiben müssen.

9.4 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleiben dem Auftraggeber die Stellung von Schadensersatzansprüchen uneingeschränkt vorbehalten.

9.5 Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur vorübergehend und insoweit zulässig, als dies für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten den Weisungen des Auftraggebers unterworfen.

Stand 9. Juni 2017